

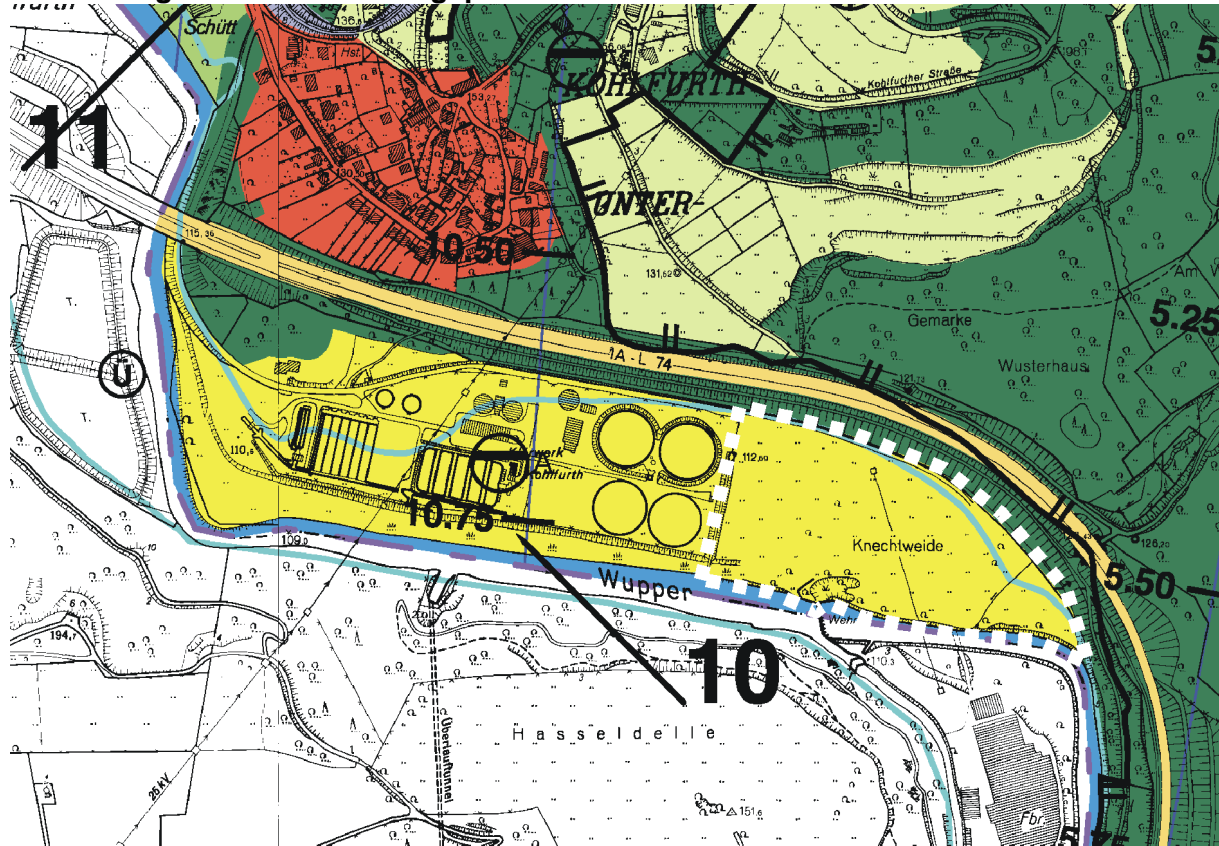
Flächenbezeichnung

Knechtweide

Stadtbezirk

Cronenberg

Darstellung im Flächennutzungsplan – Entwurf 2002



- 50 neu -

Anregung

Die Ausweisung der Knechtweide als Ver- und Entsorgungsanlage stehe in krassem Widerspruch zu den Naturschutzausweisungen im Landschaftsplan West. Die Fläche sei ein wertvoller Biotop, auf dem schon jahrelang Biotoppflegemaßnahmen durchgeführt würden. Nach einer weiteren Anregung handele es sich sogar um ein hoch schützenswertes Feuchtbiotop mit vielen Tieren – auch Rote-Listen-Arten. Es wird gefordert, das Gebiet im Flächennutzungsplan als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Fläche ist im noch rechtswirksamen Flächennutzungsplan von 1967 als Fläche für eine Kläranlage dargestellt.

Nach Auskunft der Wupperverbandes ist die Fläche Knechtweide im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung als Fläche für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen worden. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen würden nach Abschluss der Baumaßnahmen am Klärwerk Kohlfurth ausgeführt. Da es sich bei der Fläche Knechtweide jedoch aus heutiger Sicht um die einzige potentielle Erweiterungsfläche des Klärwerks Kohlfurth handelt, wird die bisherige Darstellung als Fläche für die Abwasserentsorgung im Sinne einer langfristigen Planung beibehalten. Die bisherige Nutzung als Grünfläche sowie ggf. weitere Kompensationsmaßnahmen bleiben weiterhin möglich.

Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten hat im September 2001 die Fläche kartiert und keine Arten gefunden, die nach der 1999 neu erschienen Roten Liste in diesem Landschaftsraum als gefährdet anzusehen sind. Unzweifelhaft handelt es um ein nach § 62 Landschaftsgesetz NW geschütztes Biotop. Vor einer Inanspruchnahme der Fläche hat eine ausführliche Prüfung unter Beteiligung der Naturschutzverbände zu erfolgen.

Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes kann nicht im Rahmen des Flächennutzungsplanes erfolgen. Landschafts- und Naturschutzgebiete werden im Flächennutzungsplan nur nachrichtlich übernommen, wenn eine entsprechende Festsetzung durch ein anderes Verfahren auf entsprechender Rechtsgrundlage erfolgt ist. Im Rahmen des Landschaftsplanes West ist vorgesehen, die betreffende Fläche als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen. Abhängig von den in diesem Zusammenhang festzusetzenden Entwicklungszielen ist bei einer Klärwerkserweiterung im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zu klären, inwieweit dies mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar ist.

Der Wupperverband hat als Träger öffentlicher Belange ebenfalls eine Anregung zu dieser Fläche vorgebracht. Zur Vermeidung einer doppelten Beschlussfassung wird an dieser Stelle auf den Beschlussvorschlag in Anlage 2 verwiesen.

Beschlussvorschlag

Siehe Beschlussvorschlag zur Anregung des Wupperverbandes (Anlage 2).